

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 30 (1968)
Heft: 9

Buchbesprechung: Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10. DELEGIERTENVERSAMMLUNG, AUSSCHUSS UND GESCHAFTSSTELLE

Die 18. *Delegiertenversammlung* fand am 23. September 1967 im Hotel Ochsen in Arlesheim statt. Bericht, Rechnung, Tätigkeitsprogramm und Budget passierten oppositionslos, worauf Landrat E. Koenig den Gruss des lokalen Gemeinderates überbrachte und einen «café avec» aufischen liess. Die Tagung endete mit einer Besichtigung des Doms zu Arlesheim unter der Führung von cand. phil. A. Gruber (Münchenstein).

Der *Ausschuss* trat wiederum sechs Mal in Liestal zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Von neuem nahmen einzelne Ausschussmitglieder Augenscheine vor und orientierten an der nächsten Sitzung über ihre Wahrnehmungen. Zwei Lesemappen zirkulierten unter den Mitgliedern des Ausschusses. Dieser prüfte zwei Anträge der DV über die Förderung des Jugendnaturschutzes und die Konkretisierung der «Jurawacht».

Mit der Ausführung der Beschlüsse von Ausschuss und DV, der Führung von Protokoll, Kassa und Pressedienst befasste sich der *Sekretär*. Dieser unterhielt einen engen Kontakt mit Tages- und einzelnen Lokalzeitungen der Nordwestschweiz. Er verschaffte den Ausschussmitgliedern die Botschaft des Bundesrates vom 15. August 1967 über das neue Bodenrecht und den Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission über Fragen der Landesplanung.

*

Wenn Schiller einmal sagte: «Immer strebe zum Ganzen, und kannst du selber ein Ganzes nicht werden, als dienendes Glied schliess an ein Ganzes dich an!», so wird damit recht eigentlich die Einzelarbeit der für Natur- und Heimatschutz Tätigen im Rahmen unserer Arbeitsgemeinschaft unterstrichen, gelangt doch deren Schaffen erst dann zu einem Erfolg, wenn jeder Einzelne an seinem Ort wirkt und dort zum Rechten sieht. Diese Arbeit muss ruhig, überlegen und solid ausgeführt werden, fern jedem Fanatismus und jeder Animosität, will sie erfolgreich sein und zum idealen Verhältnis zur Natur führen, wie dies Christian Morgenstern im Jahre 1906 (Stufen: Natur) glanzvoll umschrieben hat:

«Die Natur ist die grosse Ruhe gegenüber unserer Beweglichkeit. Darum wird sie der Mensch immer mehr lieben, je feiner und beweglicher er werden wird. Sie gibt ihm die grossen Züge, die weiten Perspektiven und zugleich das Bild einer bei aller unermüdlichen Entwicklung erhabenen Gelassenheit.»

BUCHBESPRECHUNG

Die neue Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und ihr Verhältnis zum kantonalen Recht, von Dr. iur. Rico Arcioni. Sonderdruck aus dem Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1967, Nr. 19/20.

Der Verfasser, Adjunkt des Rechts- und Informationsdienstes beim Eidg. Departement des Innern, legt als Resultat umsichtiger Untersuchungen eine konzentrierte und reich dokumentierte Studie vor. Sie orientiert einleitend über den Werdegang und die Rechtsgrundlage der neuen Bundesgesetzgebung. Der erste Hauptteil stellt das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 und die entsprechende Vollziehungsverordnung dar, ein zweiter untersucht ihr Verhältnis zum kantonalen Recht, wobei die Rechtslage im Kanton Basellandschaft besondere Berücksichtigung erfährt. Daran schliesst sich die Betrachtung einiger erster Anwendungsfälle. — Die Studie wird vorab für alle Behörden nützlich und auch nötig sein; sie wird aber auch all jenen willkommen sein, die sich für die Anliegen von Natur- und Heimatschutz einsetzen möchten. Das Separatum kann bei Orell Füssli Annoncen AG, Zeitschriften-Abteilung, Dietzingerstr. 3, 8022 Zürich, bezogen werden.

M. B.